

Die nächste Inflation kommt bestimmt – mögliche Auswirkung auf Vermögen, Finanzierung und Leistungen

Patrick Bonadei

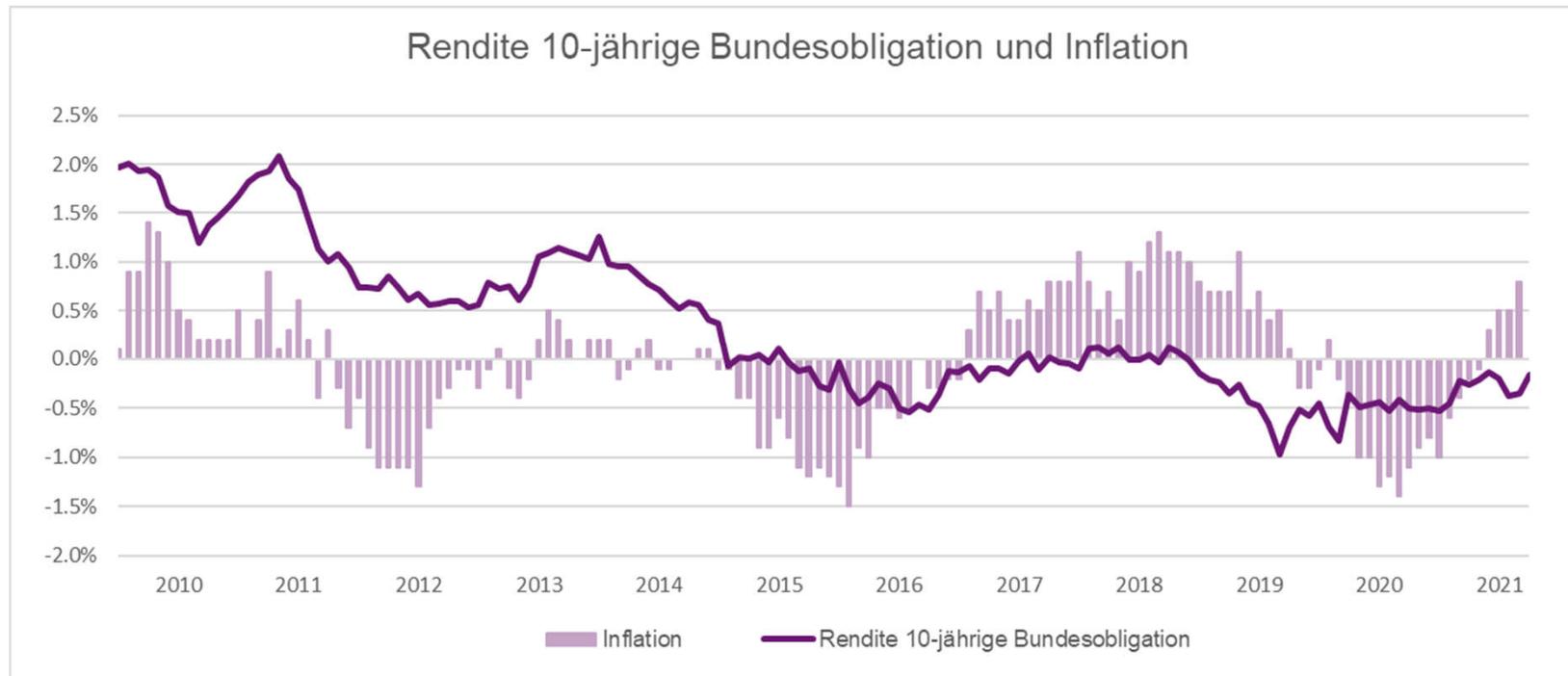
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Zürich, 11. November 2021

Agenda

- 1. Einleitung**
- 2. Steigende erwartende Rendite**
 1. Anlagestrategie
 2. Technischer Zinssatz
 3. Umwandlungssatz
- 3. Fazit**

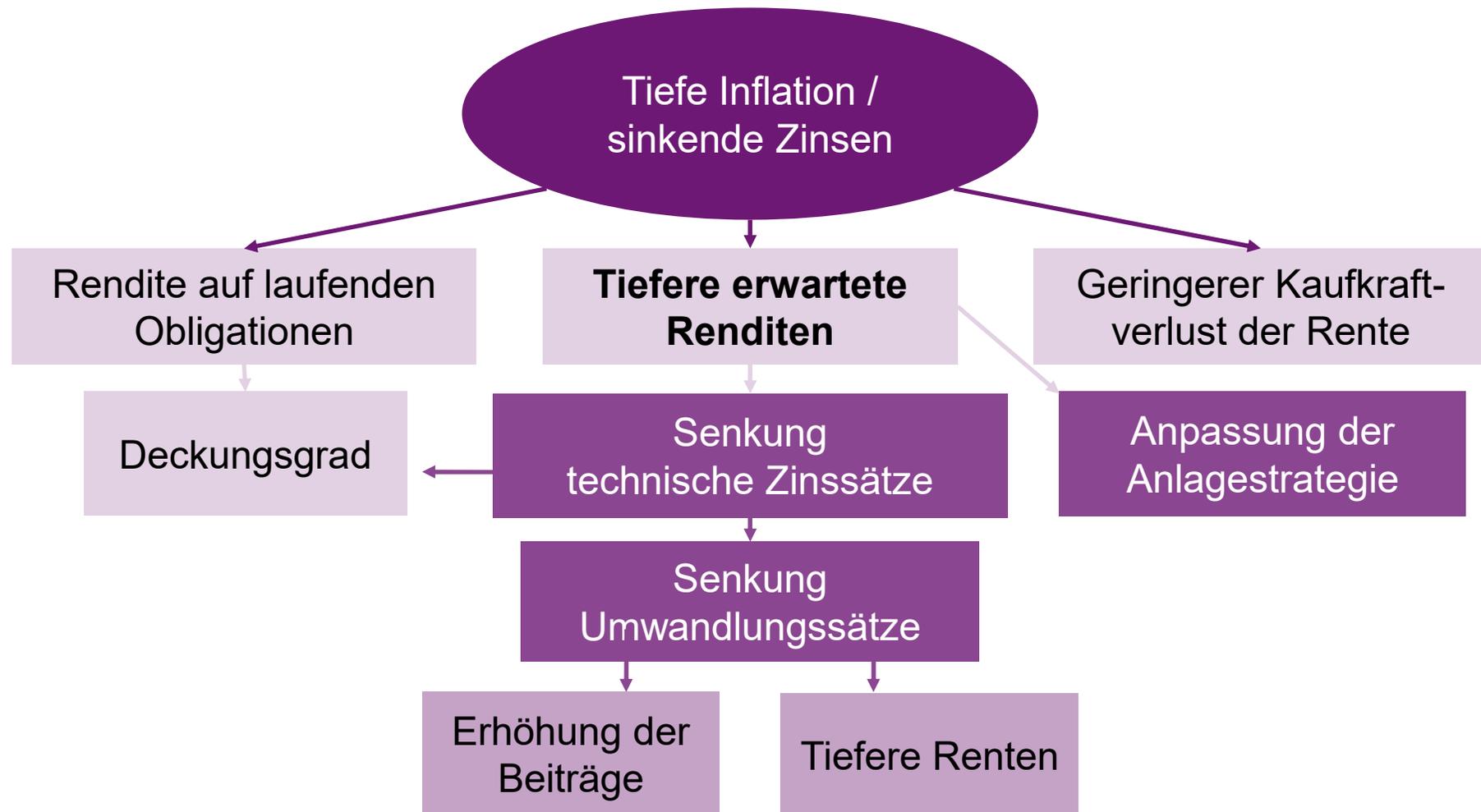
Rückblick



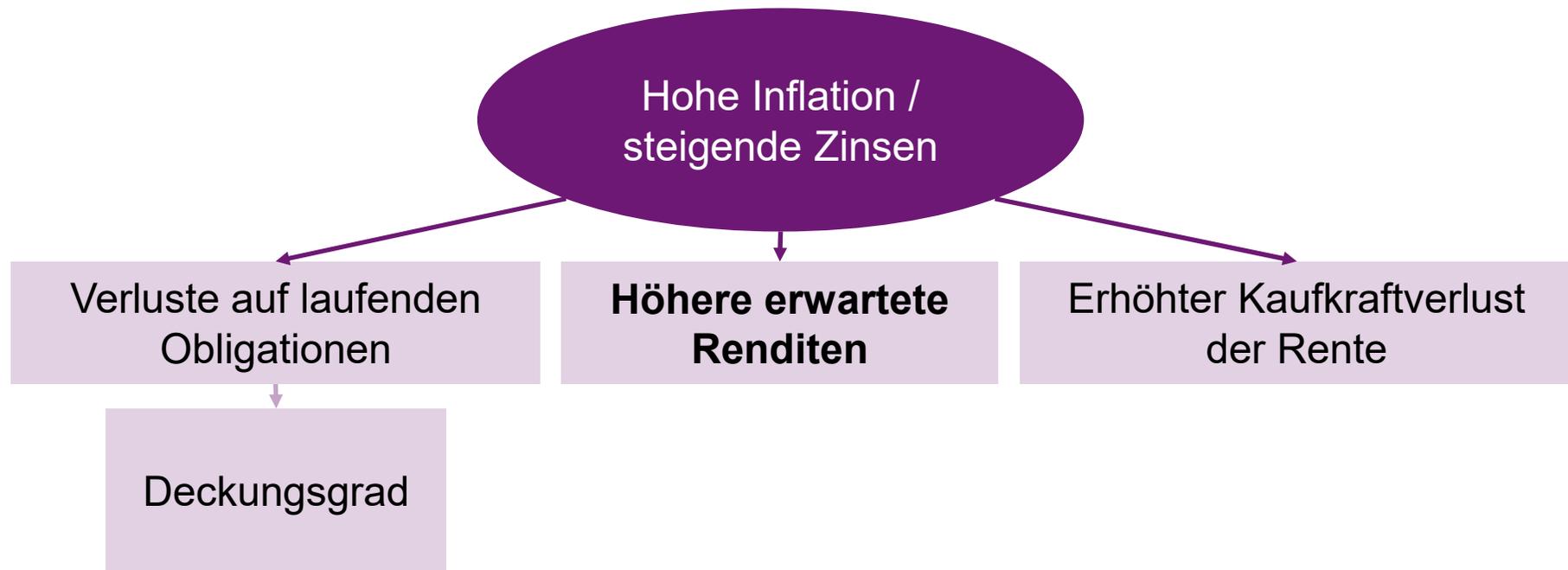
Quellen: SNB, BFS

Durchschnittliche Inflation seit 2009: 0.0%

Auswirkungen auf Pensionskassen



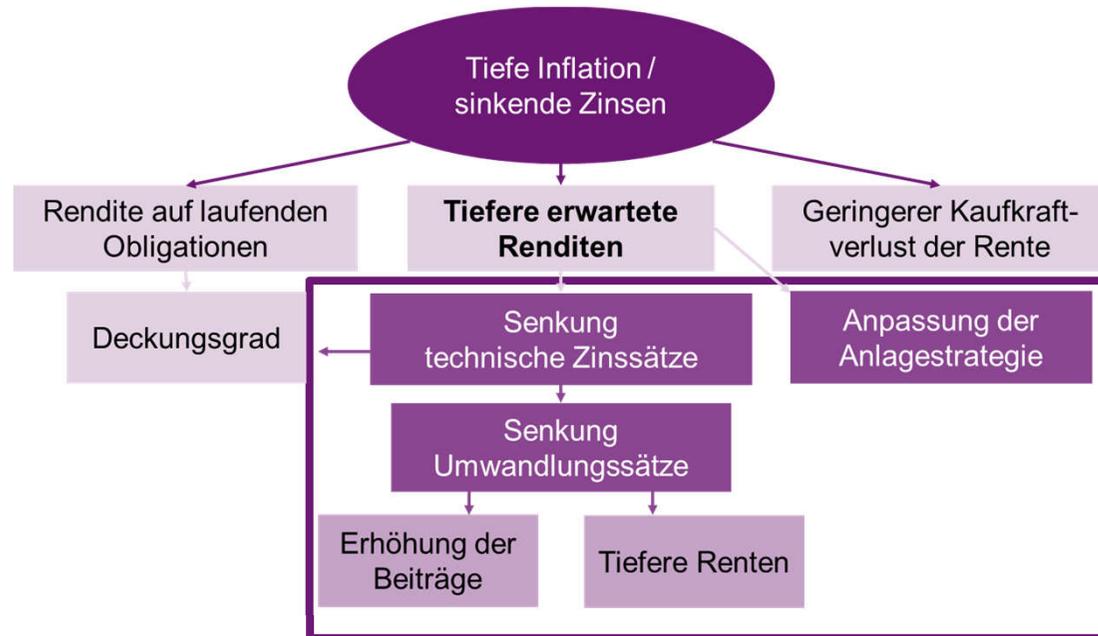
Was geschieht, wenn die Inflation und die Zinsen wieder ansteigen?



Welchen Einfluss hat die höhere erwartete Rendite?



Können die getroffenen Massnahmen rückgängig gemacht werden? Was sind die Alternativen dazu?



Grundsatzfrage 1

Kann oder soll die Anlagestrategie bei steigenden erwarteten Renditen erneut angepasst werden?

Anlagestrategie

Für eine Anpassung der Anlagestrategie sprechen, dass:

- risikoarme Anlagen wieder mehr Rendite generieren;
- das Risiko der Anlagestrategie gesenkt werden kann und die Leistungen in der Erwartungen immer noch gedeckt werden können.

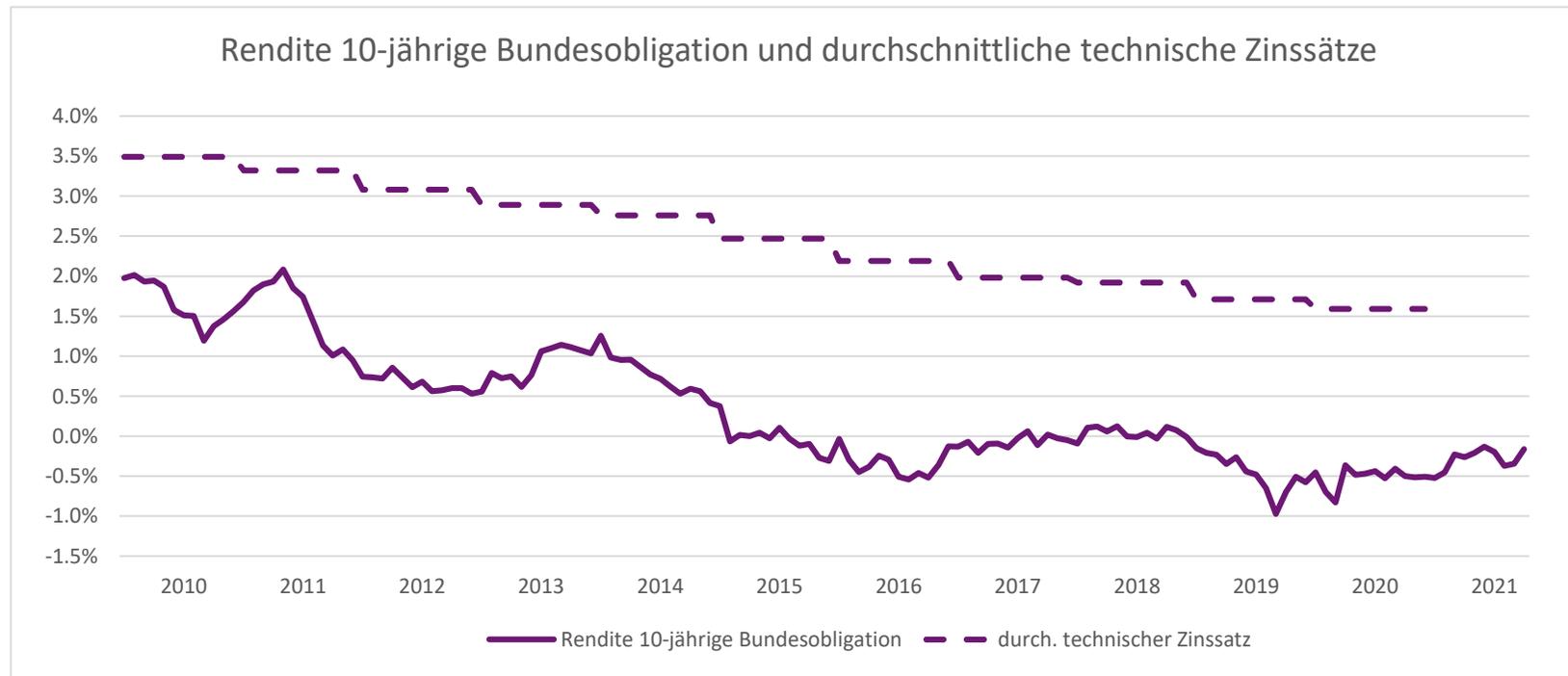
Gegen eine Anpassung der Anlagestrategie sprechen, dass

- bei weiter steigenden Zinsen noch mehr Verluste auf Obligationen in Kauf genommen werden;
- auf mögliche Renditen verzichtet wird, welche den Destinatären weitergegeben werden könnten.

Grundsatzfrage 2

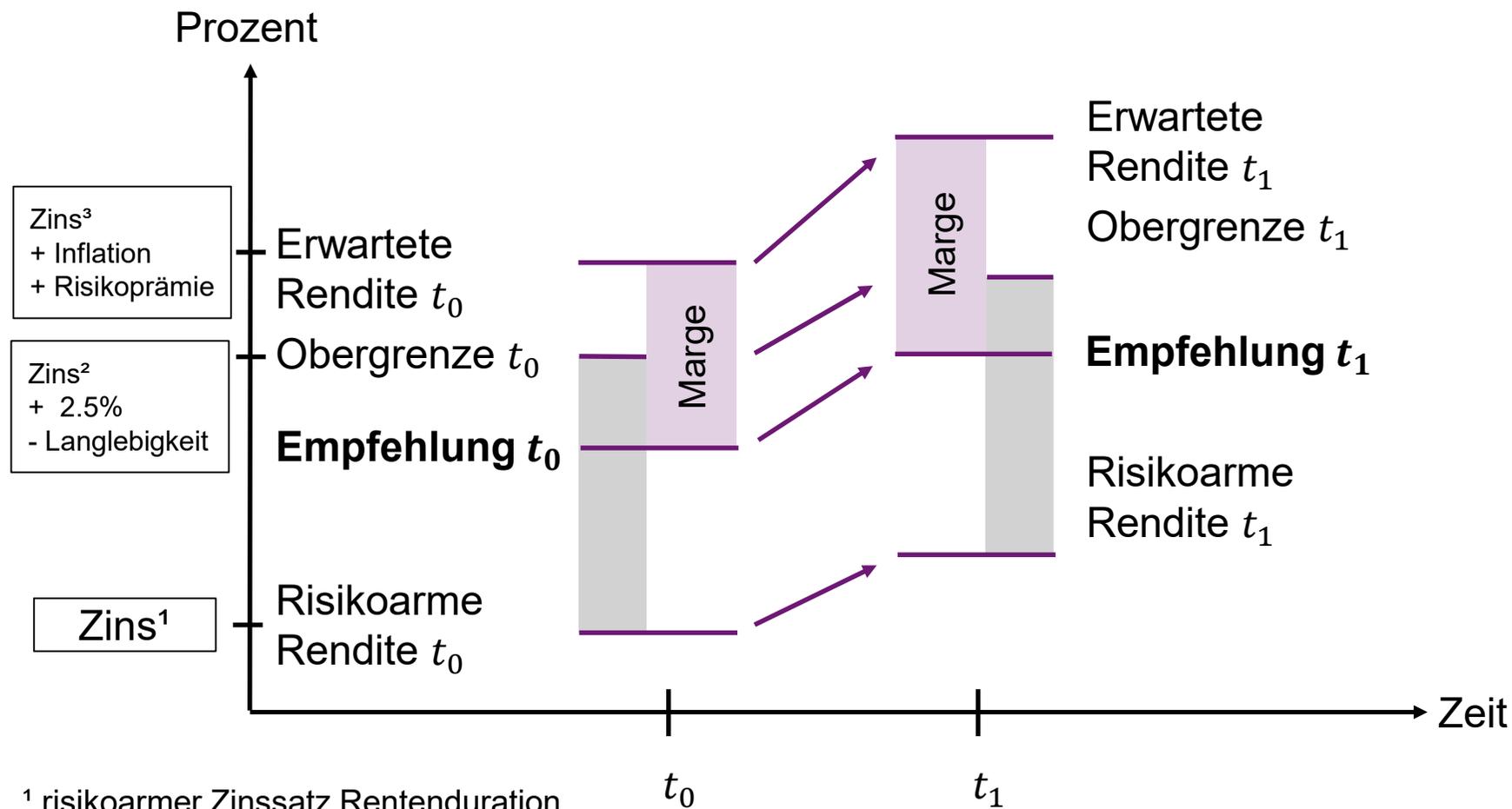
Kann oder soll der technische Zinssatz bei steigenden erwarteten Renditen wieder erhöht werden?

Bisherige Entwicklung



Quellen: SNB, Swisscanto – Schweizer Pensionskassenstudie

FRP 4



¹ risikoarmer Zinssatz Rentenduration
² 10-jährige Bundesobligation
³ risikoarmer Zinssatz mit von der Anlage abhängigen Laufzeit

Deckungsgrad



- Unterdeckungen werden aufgehoben
 - AGBR mit Verwendungsverzicht wird in AGBR ohne Verwendungsverzicht umgewandelt
 - Sanierungsmassnahmen werden eingestellt
- Freie Mittel werden gebildet
 - Zusatzverzinsungen werden gewährt
 - Freie Mittel werden verteilt

Gegensätzliche Sichtweisen

Das Geld gehört den Versicherten!

Deckungsgrad darf nicht durch tiefen technischen Zinssatz künstlich tief gehalten werden.

Der technische Zinssatz sollte nicht tiefer als der risikoarme Zinssatz sein.

Sicherheit geht vor!

Ein zu hoher Deckungsgrad weckt Begehrlichkeiten!

Solange der technische Zinssatz höher als der risikoarme Zinssatz liegt, sollte er nicht angehoben werden.

Blick auf die Vergangenheit

Dank der sinkenden Zinsen wurde in den letzten Jahren gute Rendite auf den Obligationen erzielt.

Dieses Geld wurde verwendet um:

Die Reduktion des technischen Zinssatzes zu finanzieren.

Den Deckungsgrad zu verbessern.

Zukünftige Leistungen zu erhöhen. Z.B. Zusatzverzinsung.

Be consistent!

Wenn die Zinsen ansteigen, werden die Renditen auf den Obligationen temporär sinken.

Technischen Zinssatz
gesenkt

Technischen Zinssatz erhöhen

Deckungsgrad oder
Leistungen erhöht

Deckungsreduktion hinnehmen

Fazit Erhöhung technischer Zinssatz

FRP 4

- Empfehlung für technischen Zinssatz steigt mit risikoarmen Zinssätzen

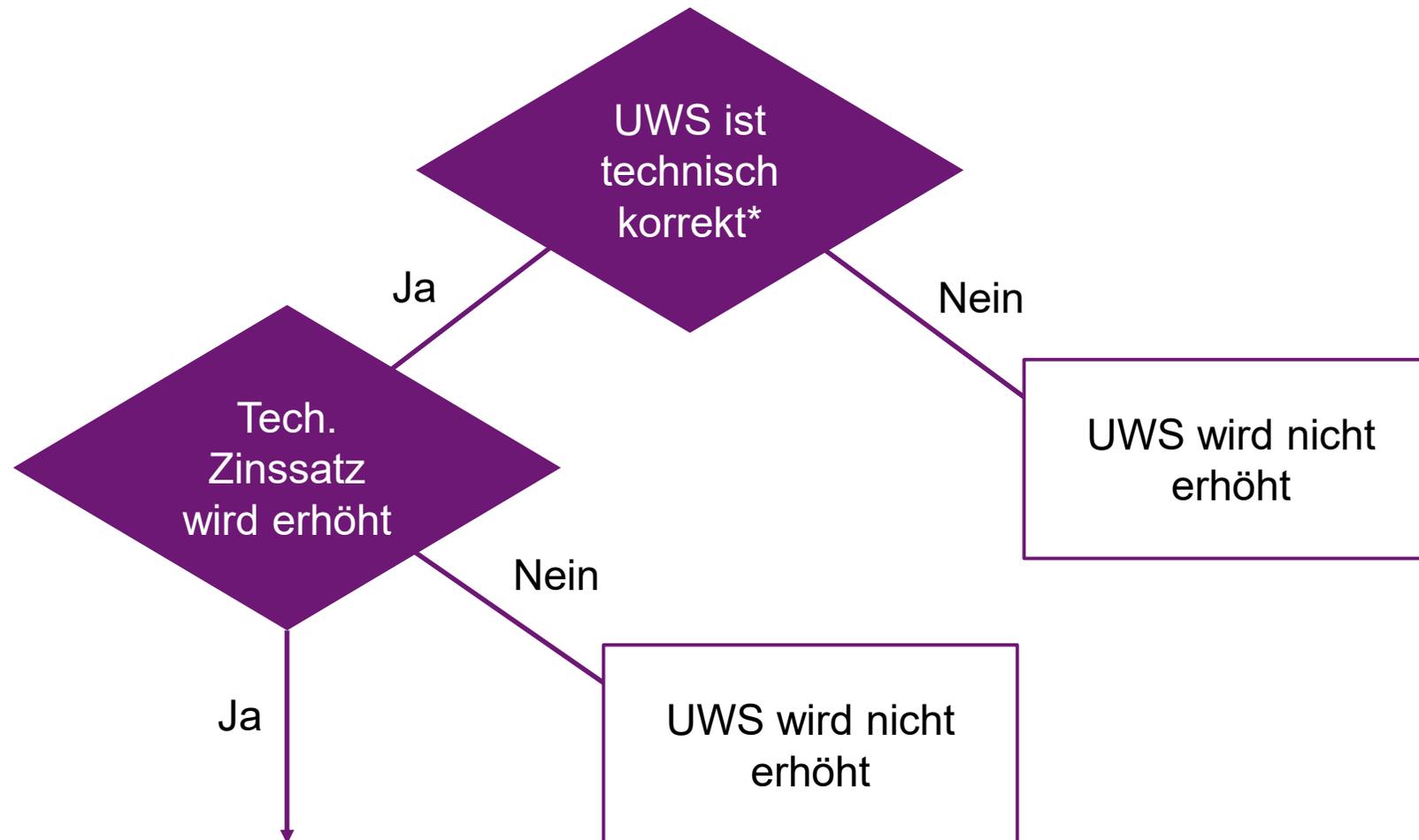
Weitere Aspekte

- Technischer Zinssatz soll mit Zinsniveau ansteigen
- Sicherheitstechnisch erst erhöhen, wenn technischer Zinssatz gleich risikoarmer Zinssatz

Grundsatzfrage 3

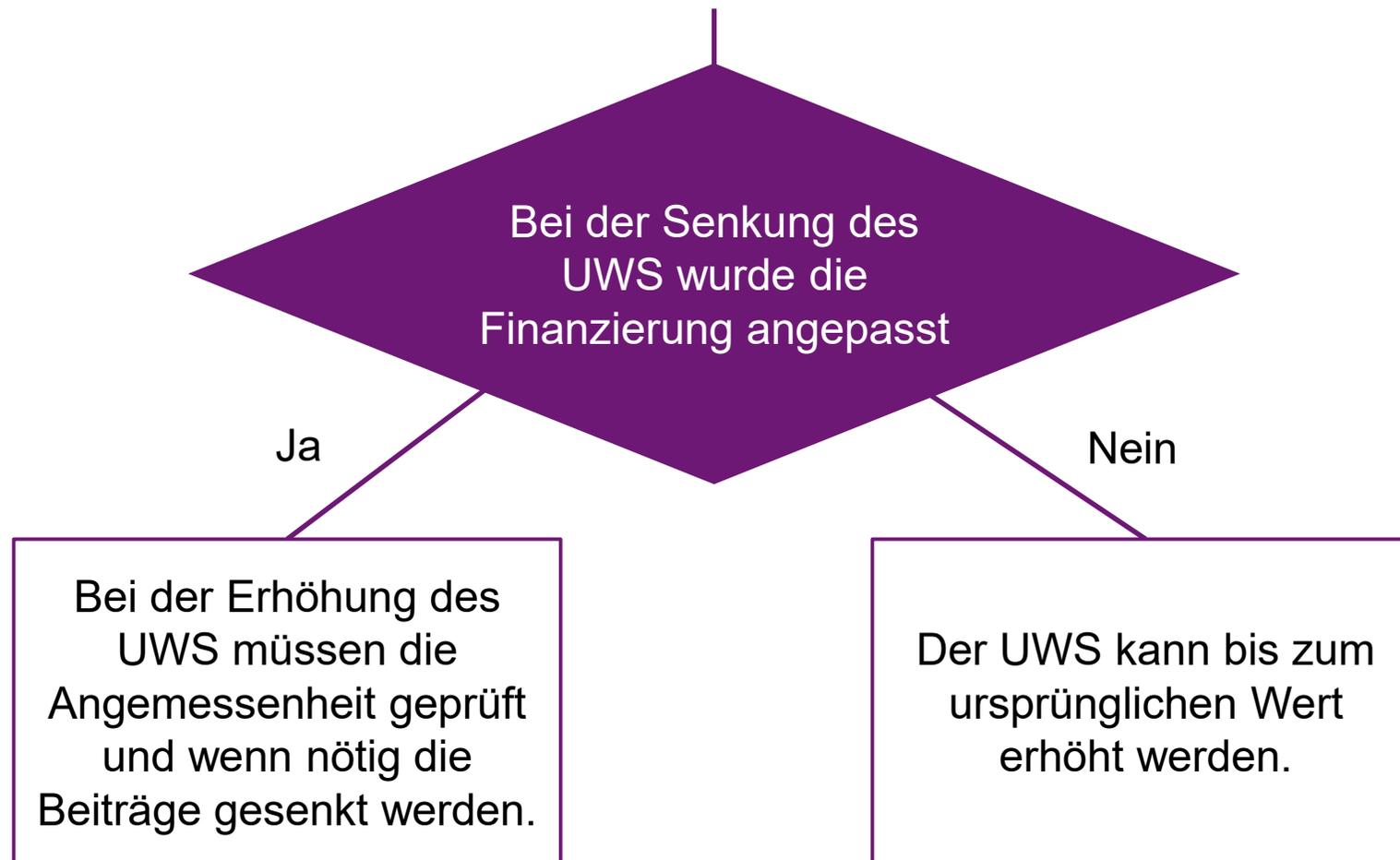
Kann oder soll der Umwandlungssatz (UWS) bei steigender erwartenden Rendite wieder erhöht werden?

Erhöhung Umwandlungssatz (1/2)



* Ein UWS ist technisch korrekt, wenn bei der Umwandlung des Kapitals in eine Rente keine Pensionierungsverluste entstehen.

Erhöhung Umwandlungssatz (2/2)



Was spricht für eine Erhöhung des Umwandlungssatzes?



- Höhere Entwertung der Rente durch höhere Inflation
Bei der Einführung des BVG war eine Entwertung der Rente mit einkalkuliert.
- Systematische Gewinne sind zu vermeiden
- **Geld gehört Versicherten**

Was spricht gegen eine Erhöhung des Umwandlungssatzes?



- Strukturentwicklung der Pensionskasse
- Renten können nicht gekürzt werden
- International Accounting
 - UWS-Erhöhung führt zu Verlust in der Firmenbuchhaltung

Aus Fehler lernen

Renten können nicht gekürzt werden!
BG-Urteil 9c_234/2017

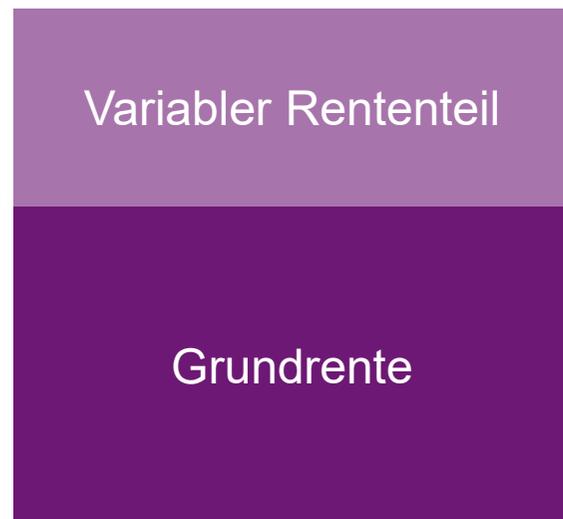
Ausnahme Art. 65d BVG:

- Dauer einer Unterdeckung
- Teil der Rente
 - in letzten 10 Jahren
 - freiwillig erhöht (nicht gesetzlich oder reglementarisch)

Bedingte Leistungserhöhung

Leistungserhöhung sollte nicht endgültig sein

Beispiel: Variable Rente



Zielrente = Rente mit erhöhtem Umwandlungssatz

Grundrente = Rente mit heutigem Umwandlungssatz

Generationengerechtigkeit

Verhindern, dass es eine Verlierergeneration gibt!

- Zinsversprechen des Umwandlungssatzes
- Verzinsung des Altersguthabens
- Kompensationsmassnahmen
- Verteilung freie Mittel oder Sanierungsmassnahmen

Fazit Erhöhung Umwandlungssatz

- Erhöhung des Umwandlungssatzes nicht immer möglich (Angemessenheit) bzw. nicht ohne Senkung der Beiträge
- Erhöhung nur ohne Pensionierungsverluste
- Leistungserhöhung, wenn möglich nicht endgültig
- Generationengerechtigkeit beachten

Fazit

- Grundsätzlich ist alles umkehrbar
- Korrektur von Fehlfinanzierungen
- Risikobereitschaft des Stiftungsrates ist entscheidend
- Gesamtheitliche Betrachtung bei Entscheidungen zu Anlagestrategie, technischem Zinssatz und Umwandlungssatz (ALM-Studie)
- Leistungserhöhungen sollten nicht endgültig sein

Sprechen Sie mit uns!



Patrick Bonadei

Dipl. Pensionsversicherungsexperte
Aktuar SAV

Telefon +41 58 311 22 52

Email patrick.bonadei@slps.ch

Swiss Life Pension Services AG die Beratungsfirma von Swiss Life

General Guisan Quai 40
Postfach
8022 Zürich

Tel: 0800 00 25 25
pension.services@slps.ch
www.slps.ch

**Der starke, kompetente Partner,
auch in der Umsetzung**